



An die außerordentliche Hauptversammlung
des CfBrH 02./03.10.2021

Leiterin Zuchtwesen

Vera Bochdalofsky
Hohenfelde 54a
21720 Mittelnkirchen
Tel.: 04142/812544
Email: loyallads@web.de

Mittelnkirchen, 12.08.2021

Antrag an die Hauptversammlung des CfBrH e.V. am 02./03.10.2021 zur Änderung
der Zuchtordnung

§ 7 Zuchtberatung, Zuchtwarte

§ 7.6 Zuchtwarte dürfen **die Zweitabnahme** ihrer eigenen Würfe nicht selbst durchführen.

Begründung:

Bisher dürften Zuchtwarte ihre Würfe generell nicht selbst abnehmen. Das Angebot an die Zuchtwarte, ihre Erstabnahmen selbst durchzuführen, soll ein Zeichen der Wertschätzung ihrer gewissenhaften ehrenamtlichen Arbeit sein und wurde aus den Corona-Sonderregelungen übernommen..

§ 8 Zucht voraussetzungen, Zuchtwert, Körung

§ 8.1.3 Paarungen von Verwandten 1.Grades (Eltern X Kind, Vollgeschwister untereinander) sowie Halbgeschwisterverpaarungen sind verboten. ~~Halbgeschwisterverpaarungen sind im Sinne des Genpools in Ausnahmefällen möglich und bedürfen einer Sondergenehmigung mit entsprechender Begründung, über die durch das Dreiergremium aus Landesgruppenvorsitzendem, Rassebetreuer und Leiter Zuchtwesen entschieden wird.~~

Begründung:

Diese Änderung folgt dem Entwurf der geänderten VDH-Zuchtordnung und wird umgesetzt mit Erscheinen des 1. CR nach Inkrafttreten der Änderung der VDH-Zuchtordnung.

§ 8.1.4.2

Für Körungen nach dem 31.12.2021 muss für den zu körenden Hund ein DNA-Profil (ISAG 2020) vorliegen.

Begründung: Auf der HV vom 03./04.2020 wurde beschlossen, dass zukünftig das DNA-Profil nach ISAG 2020 vor der Körung vorliegen muss. Dies kann jetzt eingeführt werden, da die entsprechenden Voraussetzungen mit unserem Partnerlabor Laboklin geklärt wurden und ISAG 2020 weltweit zur Verfügung steht.

§ 8.1.6 Der CfBrH lässt die Erstellung eines Obergutachtens zu. Der Antragsteller eines Obergutachtens hat im Antragsformular zu erklären, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich anerkennt. ~~Dem Antrag auf Erstellung eines Obergutachtens sind die Erstaufnahmen sowie zwei Neuaufnahmen in Position 1 und 2 beizufügen.~~ Der Eigentümer kann weitere Aufnahmen vorlegen und die Obergutachter können zusätzliche Röntgenaufnahmen anfordern (inkl. Position 2). Die Neuaufnahmen **müssen** von einer Universitätsklinik angefertigt worden sein. Der Antragsteller trägt die Kosten des Obergutachtens. ~~Zu Obergutachtern können nur Angehörige einer Universitätsklinik bestellt werden.~~ Zu Obergutachtern können nur von der GRSK besonders benannte Tierärzte benannt werden.

Diese Änderungen folgen Anträgen zur Änderung der VDH-Zuchtordnung und werden umgesetzt mit Erscheinen des 1. CR nach Inkrafttreten der Änderungen der VDH-Zuchtordnung.

§ 10 Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

Neu

§ 10.6 Sollte durch Erkrankung oder Tod der Mutterhündin Ammenaufzucht notwendig werden, ist unverzüglich der Landesgruppenvorsitzende bzw. der Leiter Zuchtwesen zu informieren. Formalitäten werden mit dem Leiter Zuchtwesen geklärt. Auch wenn die Ammenaufzucht nicht im Züchterhaushalt stattfindet, ist für die 1. Wurfabnahme ein Zuchtwart des CfbrH zuständig. Dieser führt auch die 2. Wurfabnahme im Haushalt der Ammenhündin durch, sofern die Welpen nicht vorher in den Züchterhaushalt zurückgekehrt sind.

Begründung: Eine offizielle Regelung für das Vorgehen bei Ammenaufzucht fehlte bisher.

§ 10.9 Schutzimpfungen ~~gegen S.H.P.L.~~ nach der aktuellen Empfehlung der ständigen Impfkommision (<https://stiko-vet.fli.de>) sind Pflicht. (Stand 08/201: Parvovirose / Staupe / Leptospirose)

Vera Bochdalofsky

Leiterin Zuchtwesen